

**99. Curriculum für das Masterstudium INTERNATIONAL STUDY PROGRAM IN  
PETROLEUM ENGINEERING an der Montanuniversität Leoben**

---

**Curriculum**  
**für das Masterstudium**  
**INTERNATIONAL STUDY PROGRAM IN**  
**PETROLEUM ENGINEERING**  
**an der Montanuniversität Leoben**

**Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):**

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.



**Curriculum**  
**für das Masterstudium**  
**INTERNATIONAL STUDY PROGRAM IN**  
**PETROLEUM ENGINEERING**  
**an der Montanuniversität Leoben**

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 19.06.2015,  
Stück Nr. 75.

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 2015 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curriculumskommission Petroleum Engineering beschlossene und vom Rektorat gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG nicht untersagte Curriculum für das Masterstudium International Study Program in Petroleum Engineering in der nachfolgenden Fassung gemäß § 25 Abs. 10 UG genehmigt.

## INHALTSVERZEICHNIS

### I. Allgemeine Bestimmungen

- §1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen
- §2 Zulassungsvoraussetzungen
- §3 Gegenstand des Studiums
- §4 Allgemeine Bildungsziele und Qualifikationsprofil
- §5 Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten
- §6 Lehrveranstaltungsarten
- §7 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen
- §8 Unterrichts- und Prüfungssprache

### II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- §9 Dauer und Gliederung des Masterstudiums
- §10 Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern
- §11 Lehrveranstaltungen aus den gebundenen Wahlfächern
- §12 Freie Wahlfächer
- §13 Nachweis von Vorkenntnissen
- §14 Masterarbeit
- §15 Auslandsstudien

### III. Prüfungsordnung

- §16 Prüfungen
- §17 Anerkennung von Prüfungen
- §18 Wiederholung von Prüfungen
- §19 Masterprüfung und Studienabschluss
- §20 Prüfungsverfahren

### IV. Akademischer Grad

### V. In-Kraft-Treten

### VI. Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Äquivalenzliste zu Punkt VI Abs. 4

Anhang 2: Äquivalenzliste zu Punkt VI Abs. 5

# I. Allgemeine Bestimmungen

## §1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

Dieses Curriculum regelt das Masterstudium International Study Program in Petroleum Engineering an der Montanuniversität Leoben auf der Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 (UG) und des Satzungsteiles Studienrechtliche Bestimmungen der Montanuniversität Leoben in der jeweils geltenden Fassung.

## §2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium International Study Program in Petroleum Engineering ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht.
- (2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium International Study Program in Petroleum Engineering an der Montanuniversität Leoben.
- (3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

## §3 Gegenstand des Studiums

Das Masterstudium International Study Program in Petroleum Engineering dient der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, welche durch ein vorwiegend technisch orientiertes Bachelorstudium oder durch ein gleichwertiges Studium an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erlangt wurde.

## §4 Allgemeine Bildungsziele und Qualifikationsprofil

Das Masterstudium International Study Program in Petroleum Engineering verfolgt die Ziele:

- Vertiefung und Verwissenschaftlichung der Kenntnisse in Petroleum Engineering in den Fachbereichen Reservoir Engineering, Production Engineering , Drilling Engineering entsprechend einem Masterstudium dieses Fachs an einer anerkannten internationalen Universität, dementsprechend allgemeine internationale Anerkennung des Studiums, einschließlich seiner Akkreditierung in den wichtigsten Erdölländern, im Besonderen in den OPEC-Ländern;

- Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen wird den Studierenden fachübergreifende Problemlösungskompetenz, Sozial- und Führungskompetenz zur späteren Arbeit in einem internationalen Umfeld im Ausbildungsprogramm angeboten.

### **§5 Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten**

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (§ 51 Abs. 2 Z 26 UG). Daraus ergibt sich für einen ECTS-Punkt ein Gesamtaufwand von 25 Arbeitsstunden.

### **§6 Lehrveranstaltungsarten**

Folgende Arten von Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- a) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Daneben können, wenn es didaktisch sinnvoll erscheint, alternativ lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen angeboten werden.
- b) In Übungen (UE) sind konkrete Aufgabenstellungen rechnerisch, konstruktiv oder experimentell zu bearbeiten.
- c) Proseminare (PS) sind Vorstufen zu Seminaren. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln.
- d) Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.
- e) Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts bei.
- f) Integrierte Lehrveranstaltungen (IV) sind Kombinationen von Vorlesungen mit Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 lit. b-e, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden.

### **§7 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen**

- (1) Melden sich bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnahmemöglichkeit mehr Studierende an, welche die Zulassungsvoraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erfüllen, als freie Plätze zur Verfügung stehen, so sind nach Möglichkeit Parallellehrveranstaltungen im erforderlichen Umfang, allenfalls auch während der sonst vorlesungsfreien Zeit, anzubieten.
- (2) Die Aufnahme in die Lehrveranstaltung (Parallellehrveranstaltung) mit beschränkter Teilnahmemöglichkeit erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Studierende, für die diese Lehrveranstaltung ein Pflichtfach darstellt, sind vor jenen zu reihen, für die diese ein gebundenes Wahlfach darstellt, letztere wiederum vor jenen, für die diese Lehrveranstaltung ein freies Wahlfach darstellt.
- b) Innerhalb der in lit. a) genannten Kategorien erfolgt die Reihung nach der Summe der bisher im betreffenden Studium erreichten ECTS-Anrechnungspunkte. Bei gleicher Punkteanzahl erfolgt die Reihung nach dem Datum der Anmeldung zur Lehrveranstaltung.
- c) Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der LV bevorzugt aufzunehmen.

**§8 Unterrichts- und Prüfungssprache**

- (1) Englisch ist Unterrichts- und Prüfungssprache.
- (2) Die Masterarbeit für International Study Program in Petroleum Engineering ist in englischer Sprache abzufassen.

**II. Inhalt und Aufbau des Studiums**

**§9 Dauer und Gliederung des Masterstudiums**

Das Masterstudium International Study Program in Petroleum Engineering umfasst einen Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Anrechnungspunkten. Davon entfallen auf:

Tabelle 1

	Semesterstunden	ECTS
Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern	28	37
Lehrveranstaltungen aus gebundenen Wahlfächern	32-34	46
Lehrveranstaltungen aus freien Wahlfächern		7
Masterarbeit		25
Masterprüfung		5
Summe		120

**§10 Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern**

Die Studierenden des Masterstudiums International Study Program in Petroleum Engineering sind verpflichtet, alle Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern des Masterstudiums zu absolvieren. Die Pflichtfächer sowie die den einzelnen Pflichtfächern zugordneten Lehrveranstaltungen (LV) sind unter Angabe der Lehrveranstaltungsart (Art), der Semesterstunden (SSt), der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und der Prüfungsmethode (s: schriftlich, m: mündlich, s und/oder m: schriftlich und/oder mündlich, i: immanent) sowie der empfohlenen Semesterzuordnung (Empf. Sem.) in Tabelle 2 dargestellt:

Tabelle 2: Pflichtlehrveranstaltungen

Pflichtfach	Lehrveranstaltung	Art	SSSt	ECTS	Prüfungsmethode	empf. Sem
BWL- u. Humanwissenschaften	Advanced Petroleum Economics	IV	3	4	i	1WS
	Crisis Management in the Petroleum Industry	VO	2	2,5	s und/oder m	1WS
	Project Management for PE	VO	2	3	s	1WS
	Health, Safety and Environment	VO	2	2,5	m	1WS
Geowissenschaften u. Geo-Engineering	Advanced Borehole Geophysics	IV	3	3,5	i	1WS
	Petroleum Exploration	IV	2	2,5	i	1WS
Petroleum Production Engineering	Formation Impairment and Stimulation	VO	2	2	m	1WS
	Practical Aspects of Field Development	EX	2	1	T	1WS
Reservoir Engineering	Wellbore and Reservoir Geomechanics	IV	2	2,5	i	1WS
	Reservoir Simulation Practical	UE	2	2	i	1WS
Drilling/ Production/ Reservoir Engineering	Well Placement	IV	2	2,5	i	1WS
	Introduction to Field Development Project	SE	1	2	s und/oder m	2SS
	Field Development Project	SE	1	4	s und/oder m	2SS
	Literature Review Project DE/PROD/RES/AGS	SE	2	3	s und/oder m	2SS
	Gesamt:		28	37		

### §11 Lehrveranstaltungen aus den gebundenen Wahlfächern

- (1) Die Studierenden des Masterstudiums International Study Program in Petroleum Engineering sind verpflichtet, Lehrveranstaltungen im Umfang von 46 ECTS-Anrechnungspunkten aus einem der gebundenen Wahlfächer des Masterstudiums zu absolvieren. Die gebundenen Wahlfächer können von den Studierenden frei gewählt werden.
- (2) Folgende studienspezifische gebundene Wahlfächer werden angeboten:
  - a. Drilling Engineering
  - b. Petroleum Production Engineering
  - c. Reservoir Engineering
- (3) Die gebundenen Wahlfächer sowie die den gebundenen Wahlfächern zugordneten Lehrveranstaltungen (LV) sind unter Angabe der Lehrveranstaltungsart (Art), der Semesterstunden (SSSt), der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und der Prüfungsmethode (s: schriftlich, m: mündlich, s und/oder m: schriftlich und/oder mündlich, i: immanent) sowie der empfohlenen Semesterzuordnung (Empf. Sem.) in der nachfolgenden Tabelle 3 dargestellt:

Tabelle 3: Gebundenes Wahlfach Drilling Engineering

Gebundenes Wahlfach	Lehrveranstaltung	Art	SSSt	ECTS	Prüfungsmethode	empf. Sem
Drilling Engineering	Well Construction Equipment	VO	2	3	s	2.SS
	Offshore Technology	IV	3	4	i	2.SS
	Advanced Drilling Technology	IV	6	8,5	i	2.SS
	Metallurgy and Corrosion for Petroleum Engineers	VO	2	3	m	2.SS
	Measurement Control, Monitoring and Analysis	IV	3	4	i	3.WS
	Well Control	IV	2	3	i	3.WS
	Well Construction Fluids Lab	IV	2	3	i	3.WS
	Well Construction Mechanical Lab	IV	2	3	i	3.WS
	Drilling Process Evaluation and Planning	IV	2	3	i	3.WS
	Well Construction Problems and Solutions	PS	2	4	i	3.WS
	Advanced Well Completions	VO	3	3	m	3.WS
	Well Testing Operations	IV	1	1,5	i	3.WS
	Oil and Gas Facilities	VO	2	3	m	3.WS
		Gesamt:		32	46	



Tabelle 4: Gebundenes Wahlfach Petroleum Production Engineering

Gebundenes Wahlfach	Lehrveranstaltung	Art	SSSt	ECTS	Prüfungsmethode	empf. Sem
Petroleum Production Engineering	Metallurgy and Corrosion for Petroleum Engineers	VO	2	3	m	2.SS
	Artificial Lift System	VO	2	3	m	2.SS
	Artificial Lift System Practical	UE	2	2	i	2.SS
	Pipeline Engineering	VO	2	2,5	s und/oder m	2.SS
	Well Construction Equipment	VO	2	3	s	2.SS
	Offshore Technology	IV	3	4	i	2.SS
	Enhanced Oil Recovery	VO	2	3	s	2.SS
	Reservoir Characterization and Modelling	IV	4	5	i	2.SS
	Advanced Well Completions	VO	3	3	m	3.WS
	Well Testing Operations	IV	1	1,5	i	3.WS
	Oil and Gas Facilities	VO	2	3	m	3.WS
	Nodal Analysis	IV	2	3	i	3.WS
	Flow and Combustion Modelling	VO	2	3	m	3.WS
	Natural Gas Technology	VO	2	3	m	3.WS
	Measurement Control, Monitoring and Analysis	IV	3	4	i	3.WS
		Gesamt:		34	46	

Tabelle 5: Gebundenes Wahlfach Reservoir Engineering

Gebundenes Wahlfach	Lehrveranstaltung	Art	SSSt	ECTS	Prüfungsmethode	empf. Sem
Reservoir Engineering	Mathematik III	IV	2	2,5	i	1.WS
	Reservoir Simulation Methods I: Basics	IV	2	3	i	2.SS
	Geostatistics & Data Processing Practical	UE	2	2	i	2.SS
	Enhanced Oil Recovery	VO	2	3	s	2.SS
	Reservoir Characterization and Modelling	IV	4	5	i	2.SS
	Reservoir Management	VO	2	3	s	2.SS
	Reservoir Management Practical	UE	2	2	i	2.SS
	Reflection Seismics	IV	3	4	i	2.SS
	Advanced Reservoir Engineering	IV	4	5,5	i	3.WS
	Reservoir Simulation Methods II: Advanced Concepts	IV	4	6	i	3.WS
	Naturally Fractured Reservoirs	IV	3	4	i	3.WS
	PVTX Software Practical	IV	2	3	i	3.WS
	Nodal Analysis	IV	2	3	i	3.WS
		Gesamt:		34	46	

## §12 Freie Wahlfächer

- (1) Im Masterstudium International Study Program in Petroleum Engineering sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 7 ECTS-Anrechnungspunkten als freie Wahlfächer zu absolvieren. Diese können aus dem Angebot aller anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen frei gewählt werden.
- (2) Sofern diesen Lehrveranstaltungen keine ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet sind, wird jede positiv absolvierte volle Semesterstunde mit 1 ECTS-Anrechnungspunkt gewichtet, Bruchteile von Stunden mit den entsprechenden Bruchteilen der ECTS-Anrechnungspunkte.
- (3) Lehrveranstaltungen der Montanuniversität Leoben, die im Curriculum des Masterstudiums International Study Program in Petroleum Engineering als Pflichtfach vorgesehen sind, können Studierende, die zu diesem Studium nicht zugelassen sind, grundsätzlich nur dann als freies Wahlfach belegen, wenn sie wenigstens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
  - a) als Studierende eines Bachelorstudiums an der Montanuniversität Leoben die Absolvierung der Pflichtlehrveranstaltungen der ersten vier Semester, oder
  - b) den Abschluss des ersten Studienabschnitts im Umfang von wenigstens vier Semestern eines Diplomstudiums an einer inländischen öffentlichen Universität, oder

- c) den Abschluss des Bachelorstudiums an einer inländischen öffentlichen Universität, oder
  - d) das Vorhandensein einer den obigen Voraussetzungen gleichwertigen anderweitigen Studienleistung an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität, die vom Studienrechtlichen Organ festzustellen ist.
- (4) In Tabelle 6 sind jene Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 13,5 ECTS-Anrechnungspunkten angeführt, welche als freie Wahlfächer im Bachelorstudium International Study Program in Petroleum Engineering vorgezogen werden dürfen.

Tabelle 6: Lehrveranstaltungen des Masterstudiums International Study Program in Petroleum Engineering, welche als freie Wahlfächer im Bachelorstudium International Study Program in Petroleum Engineering vorgezogen werden dürfen

Lehrveranstaltung	Art	SSSt	ECTS	Prüfungsmethode	Empf. Sem.
Health, Safety and Environment	VO	2	2,5	m	1WS
Advanced Borehole Geophysics	IV	3	3,5	i	1WS
Petroleum Exploration	IV	2	2,5	i	1WS
Wellbore and Reservoir Geomechanics	IV	2	2,5	i	1WS
Well Placement	IV	2	2,5	i	1WS

### §13 Nachweis von Vorkenntnissen

Zum Verständnis der in Spalte 1 der Tabelle 7 genannten Lehrveranstaltungen sind besondere Vorkenntnisse erforderlich, die in den in Spalte 2 genannten Lehrveranstaltungen vermittelt werden. Eine Anmeldung zu den in Spalte 1 genannten immanenten Lehrveranstaltungen ist nur nach positiver Absolvierung der jeweils in derselben Zeile genannten Lehrveranstaltung der Spalte 2 möglich. Handelt es sich bei der in Spalte 1 genannte Lehrveranstaltung um eine Vorlesung, so ist eine Anmeldung zu deren Prüfung nur nach positiver Absolvierung der jeweils in derselben Zeile genannten Lehrveranstaltung der Spalte 2 möglich.

Tabelle 7: Nachweis von Vorkenntnissen

Spalte 1	Spalte 2
Lehrveranstaltung	Anmeldevoraussetzung(en)
keine	Keine

### §14 Masterarbeit

- (1) Im Masterstudium International Study Program in Petroleum Engineering ist eine Masterarbeit anzufertigen. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Der Masterarbeit werden 25 ECTS-Anrechnungspunkte zugewiesen.

- (2) Das Thema der Masterarbeit ist dem gewählten gebundenen Wahlfach zu entnehmen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit gelten als angenommen, wenn die Studiendekanin oder der Studiendekan nicht innerhalb eines Monats das Thema bzw. die Betreuung durch die vorgeschlagene Person untersagt.
- (3) Die Masterarbeit ist innerhalb von fünf Wochen zu beurteilen. Die erfolgte Beurteilung ist durch ein Zeugnis zu beurkunden.
- (4) Es wird empfohlen, die Masterarbeit im vierten Semester zu verfassen.

### **§15 Auslandsstudien**

Während des Auslandsstudiums positiv absolvierte Prüfungen werden unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit mit dem im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen auf Antrag der oder des Studierenden anerkannt. Auf die Möglichkeit eines Vorausbescheides im Sinne des § 78 Abs. 5 UG wird verwiesen.

## **III. Prüfungsordnung**

### **§16 Prüfungen**

- a) Mündliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.
- b) Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.
- c) Einzelprüfungen sind Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen und Prüfern abgehalten werden.
- d) Kommissionelle Prüfungen sind Prüfungen, die von Prüfungssenaten abgehalten werden.
- e) Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.
- f) Gesamtprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dienen.
- g) Lehrveranstaltungsprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden.
- h) Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder mündlich und schriftlich stattfinden kann.
- i) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf

Grund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

- j) Alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesungen weisen immanenten Prüfungscharakter auf. Die jeweilige Prüfungsmethode ist auch den Lehrveranstaltungstabellen zu entnehmen.
- k) Der positive Erfolg von Prüfungen wird mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) beurteilt. Die positive Beurteilung von Exkursionen lautet „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“.

### **§17 Anerkennung von Prüfungen**

Für die Anerkennung von Prüfungen gilt § 78 UG in Verbindung mit dem Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen.

### **§18 Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Negativ beurteilten Prüfungen dürfen viermal wiederholt werden (5 Prüfungsantritte). Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien an der Montanuniversität Leoben anzurechnen.
- (2) Für Prüfungswiederholungen gilt weiters § 38 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen.

### **§19 Masterprüfung und Studienabschluss**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und gebundenen sowie freien Wahlfächern sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.
- (2) Die Masterprüfung ist in Form einer Gesamtprüfung vor einem gemäß dem Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen eingesetzten Prüfungssenat mündlich abzulegen.
- (3) Die Masterprüfung umfasst zwei Prüfungsfächer. Das erste Prüfungsfach ist das Fach, dem die Masterarbeit zugeordnet wird. Das zweite Prüfungsfach wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgelegt. Die/der Studierende kann bei der Prüfungsanmeldung einen Vorschlag für das zweite Prüfungsfach machen.
- (4) Der Masterprüfung werden 5 ETCS-Anrechnungspunkte zugewiesen.
- (5) Mit der positiven Absolvierung der Masterprüfung wird das Masterstudium abgeschlossen.

### **§20 Prüfungsverfahren**

- (1) Für das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 32 ff des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen der Montanuniversität Leoben in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden im Studieninformationssystem MUonline über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren (§ 59 Abs. 6 UG).
- (3) Das Ergebnis von mündlichen Prüfungen ist den Studierenden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung mündlich mitzuteilen.
- (4) Das Ergebnis von schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden längstens innerhalb von 4 Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung durch Bekanntgabe in MUonline mitzuteilen.

#### **IV. Akademischer Grad**

An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums International Study Program in Petroleum Engineering wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin“ bzw. „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt jeweils „Dipl.-Ing.“ oder „DI“ verliehen. Im Falle der Führung des akademischen Grades ist dieser dem Namen voranzustellen.

#### **V. In-Kraft-Treten**

Das Curriculum für das Masterstudium International Study Program in Petroleum Engineering tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

#### **VI. Übergangsbestimmungen**

- (1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 das Studium neu beginnen.
- (2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium begonnen haben, können sich jederzeit während der Zulassungsfristen freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums am 1.10.2015 dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Curriculum für das Masterstudium International Study Program in Petroleum Engineering (kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 27.6.2003, Stück Nr. 51, letzte Änderung kundgemacht im Mitteilungsblatt am 27.6.2014, Stück Nr. 87) unterstellt sind, sind berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des bisher auf sie anzuwendenden Curriculums bis zum Ablauf des WS 2017/18 abzuschließen. Wird das Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen, sind die Studierenden den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellt.
- (4) Prüfungen, die im bisherigen Studium abgelegt wurden, werden für das Masterstudium International Study Program in Petroleum Engineering gemäß der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Curriculums bildenden Äquivalenzliste von Amts

wegen generell anerkannt. Davon unberührt besteht die Möglichkeit einer bescheidmäßigen Anerkennung von Prüfungsleistungen gemäß § 78 UG auf Antrag der oder des Studierenden.

- (5) Für Studierende, welche das Bachelorstudium Petroleum Engineering nach einem spätestens mit WS 2014/15 in Kraft getretenen Curriculum abgeschlossen haben, werden im Bachelorstudium absolvierte Lehrveranstaltungen gemäß Anhang I für die im betreffenden Anhang genannten Lehrveranstaltungen des Masterstudiums International Study Program in Petroleum Engineering angerechnet.

Der Vorsitzende des Senates:  
O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Kirschenhofer

## Anhang 1: Äquivalenzliste zu Punkt VI Abs. 4

Lehrveranstaltungen Masterstudium International Study Program in Petroleum Engineering Novelle 2014					Äquivalente Lehrveranstaltungen Masterstudium International Study Program in Petroleum Engineering ab WS 2015/16				
Lehrveranstaltung	Art	SSt.	ECTS	empf. Sem.	Lehrveranstaltung	Art	SSt.	ECTS	empf. Sem.
Advanced Drilling Technology	VO	3	4,5	1SS	Advanced Drilling Technology	IV	6	8,5	2SS
Advanced Drilling Technology Practical	UE	3	4	1SS					
Reservoir Software Course	UE	2	2	2WS	Mathematik III	IV	2	2,5	1WS
Space-Time Discretization of Flow and Transport Equations	IV	2	3	1SS	Reservoir Simulation Methods I: Basics	IV	2	3	2SS
Field Development Project	SE	2	6	1SS	Introduction to Field Development Project	SE	1	2	2SS
					Field Development Project	SE	1	4	2SS
Reservoir Simulation Methods	IV	4	6	2WS	Reservoir Simulation Methods II: Advanced Concepts	IV	4	6	3WS
Advanced Reservoir Engineering	IV	4	6	2WS	Advanced Reservoir Engineering	IV	4	5,5	3WS
Measurement Control, Monitoring and Analysis	VO	2	3	2WS	Measurement Control, Monitoring and Analysis	IV	3	4	3WS
Measurement Control, Monitoring and Analysis Lab	UE	1	1	2WS					

## Anhang 2: Äquivalenzliste zu Punkt VI Abs. 5

Lehrveranstaltungen Bachelorstudium Petroleum Engineering Novelle 2014					Äquivalente Lehrveranstaltungen Masterstudium International Study Program in Petroleum Engineering ab WS 2015/16				
Lehrveranstaltung	Art	SSt.	ECTS	empf. Sem.	Lehrveranstaltung	Art	SSt.	ECTS	empf. Sem.
Advanced Petroleum Economics	IV	3	4	7	Advanced Petroleum Economics	IV	3	4	1WS
Crisis Management in the Petroleum Industry	VO	2	2,5	7	Crisis Management in the Petroleum Industry	VO	2	2,5	1WS
Project Management for PE	VO	2	3	7	Project Management for PE	VO	2	3	1WS
Gesundheit, Sicherheit und Umwelt	VO	2	2,5	7	Health, Safety and Environment	VO	2	2,5	1WS
Advanced Borehole Geophysics	IV	3	3,5	7	Advanced Borehole Geophysics	IV	3	3,5	1WS



Petroleum Exploration	IV	2	2,5	7	Petroleum Exploration	IV	2	2,5	1WS
Formation Impairment and Stimulation	VO	2	2	7	Formation Impairment and Stimulation	VO	2	2	1WS
Practical Aspects of Field Development	EX	2	1	7	Practical Aspects of Field Development	EX	2	1	1WS
Wellbore and Reservoir Geomechanics	IV	2	2,5	7	Wellbore and Reservoir Geomechanics	IV	2	2,5	1WS
Reservoir Simulation Practical	UE	2	2	7	Reservoir Simulation Practical	UE	2	2	1WS
Well Placement	IV	2	2,5	7	Well Placement	IV	2	2,5	1WS
Übungen zu Allgemeine Geologie	UE	2	2	3	Introduction to Field Development Project	SE	1	2	2SS